

Verantwortlichkeit von Amtsträgern im Umweltstrafrecht						
Fallgruppe	Betreiberfälle: Amtsträger als Betreiber öffentlicher Anlagen	Erteilung einer fehlerhaften Genehmigung		Nichtrücknahme fehlerhafter Genehmigung		Nichteinschreiten gegen rechtswidrige Umweltbeeinträchtigung durch Dritte
Bewertung	Zuständiger Amtsträger ist direkter Adressat der Umweltstrafnormen → typische Überwachergarantenstellung → Strafbarkeit aus vorsätzlichem oder fahrlässigem Amtsdelikt	vorsätzlich	fahrlässig	Konstellation 1:	Konstellation 2:	(1) Mindermeinung: keine Beschützergarantenstellung: Fehlen eines hinreichenden Obhuts- und Pflegeverhältnisses (2) Rsprg. und h. M.: Beschützergarantenstellung: Umweltgüter sind der Umweltverwaltungsbehörde anvertraut → Täter- oder Teilnehmerstrafbarkeit
		<u>bei Allgemeindelikten:</u> (1) <i>Täterschaft</i> (1a) Amtsträger als mittelbarer Täter Argument: “Aufhebung der Verbotschranke“ zur gerechtfertigten Umweltverschmutzung (1b) keine mittelbare Täterschaft: Fehlen der Tatherrschaft (2) <i>Teilnahme</i> bei rm. Genehmigg.: Verwaltungsakzessorietät → Fehlen rw. Haupttat <i>Ausnahmen:</i> - bei nichtiger Genehmigg. - bei Rechtsmissbrauch (§ 330 d Nr. 5: Kollusion)	<u>bei Allgemeindelikten:</u> Haftung des Amtsträgers aus dem Fahrlässigkeitstatbestand (z. B.: aus § 324 III StGB) <u>bei Sonderdelikten:</u> Fehlen der Täterqualität des Amtsträgers (z. B.: §§ 325, 327 StGB)	Unvorsätzliche Erteilung einer rechtswidrigen Genehmigung und deren pflichtwidrige Nichtrücknahme	Erteilung einer rechtmäßigen Genehmigung und deren pflichtwidrige Nichtrücknahme nach deren Rechtswidrig-Werden	
				Garanten-Stellung aus Ingerenz	Garantenstellung aus Dauerwirkung der Erlaubnis und behördlichen Überwachungspflichten	
				Strafbarkeit des Amtsträgers aus vorsätzlichem oder fahrlässigem Unterlassungsdelikt		
				Rechtswidrigkeit aus Überschreitung des Beurteilungs- oder Ermessensspielraums		